

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 29.09.2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:15

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Feldbacher Gerda MBI Vertretung für Frau Dipl.-Betriebsw. (FH) Debora Lenzing

Geist Günther, Dipl.-Ing. (FH) SPÖ Vertretung für Herrn Gerhard Schmidhuber

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15.09.2025 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.06.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

DRINGLICHKEITSANTRAG

An den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing gemäß § 57 Abs. 4 und § 46, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990.

Dringlichkeitsantrag - Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Florian Kaufmann und Julia Ebner beabsichtigen Teile des Grundstückes 469/4, KG. Munderfing, von derzeit „Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen. Der Vorsitzende verweist dazu auf den bereits gefassten Beschluss und berichtet, dass vom Land OÖ ein Schreiben mit Versagungsgründen übermittelt wurde, da vom Widmungswerber gefordert wird, den angrenzenden Wald hinkünftig niederwaldartig zu bewirtschaften und hierzu eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen muss.

Der Vorsitzende informiert, dass von den Widmungswerbern nun die vom Land geforderte Erklärung vorliegt.

Ich ersuche diesen Dringlichkeitsantrag noch am Schluss dieser Tagesordnung in Beratung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest. Der Dringlichkeitsantrag wird am Ende der Tagesordnung in Beratung genommen.

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
- 3 . Dienstbetriebsordnung für den Innendienst am Gemeindeamt
Vorlage: AV/244/2025
- 4 . Verwendung Gemeindefinanzzuweisung 2025
Vorlage: AV/229/2025
- 5 . Nachtragsvoranschlag 2025 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2025-2029
Vorlage: AV/231/2025
- 6 . Schulbauprojekt; Auftrag für Darlehensvergabe
Vorlage: AV/232/2025
- 7 . Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Munderfing
Vorlage: AV/230/2025
- 8 . Kanalwartung mittels Kamerabefahrung; Zone 3
Vorlage: AV/249/2025
- 9 . Vereinbarung für die Errichtung eines Parkplatzes
Vorlage: AV/233/2025
- 10 . Übereinkommen mit der ÖBB und dem Land OÖ betreffend Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bereich des Radweges an der B147
Vorlage: AV/224/2025
- 11 . Wienzl Ludwig; Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages und einer Infrastrukturkostenvereinbarung
Vorlage: AV/228/2025

- 12 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 - Wienzl
Vorlage: AV/247/2025
- 13 . Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.51, Restaurant Hotel Weiß GmbH; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/242/2025
- 14 . Dringlichkeitsantrag - Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49
Vorlage: AV/254/2025
- 15 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Sitzung zu berichten.

Thomas Fuchs informiert, dass in der Sitzung am 11.09.2025 die Budgets der Mittelschule und Volksschule sowie die Einnahmen und Ausgaben für die Liegenschaften Hauptstraße 47 und Heineinstraße 10 geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden. Weiters wurde das Budget vom FC Munderfing geprüft, wo festgestellt wurde, dass bei einer Rechnung kein Skonto abgezogen wurde. Laut Auskunft des Vereines war ein Skontoabzug auf Grund fehlender Liquidität nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

3. Dienstbetriebsordnung für den Innendienst am Gemeindeamt

Vorlage: AV/244/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Dienstbetriebsordnung ist die interne Ablauforganisation für die Verwaltung.

Gemäß § 37 der OÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes zu regeln. Dienstbetriebsordnung und Organisationsvorschriften haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

Angesichts der durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (Oö. IFAG) mit 01.09.2025 in Kraft getretenen Änderungen hat der OÖ Gemeindebund das Muster der Dienstbetriebsordnung (DBO) überarbeitet.

Insbesondere wurden die enthaltenen Regelungen zur bisherigen Amtsverschwiegenheit an die Bestimmungen zur neuen Geheimhaltungsverpflichtung angepasst.

Die überarbeitete Dienstbetriebsordnung wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Dienstbetriebsordnung wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Dienstbetriebsordnung für den Innendienst am Gemeindeamt wird wie vorliegend beschlossen und die vorhergehende Version wird außer Kraft gesetzt.

4. Verwendung Gemeindefinanzzuweisung 2025

Vorlage: AV/229/2025

Sachverhalt:

Die OÖ Gemeinden bekommen einmalig Landesmittel in Gesamthöhe von 50 Millionen im Wege einer Direktzahlung ausbezahlt. Diese Finanzzuweisung ist von den Gemeinden entweder zur Stabilisierung der Haushalte oder für investive Einzelvorhaben zu verwenden.

Die Entscheidung über die konkrete Verwendung dieser Mittel obliegt dem jeweiligen Gemeinderat.

Die Gemeinde Munderfing hat aus diesem Topf 80.800,- Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung, dass die Gemeindefinanzzuweisung 2025 für die Straßensanierung verwendet wird.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Gemeindefinanzzuweisung 2025 wird für die Straßensanierung verwendet.

5. Nachtragsvoranschlag 2025 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2025-2029

Vorlage: AV/231/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Wesentliche Änderungen in der Gebarung der Gemeinde machen die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erforderlich.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat dazu den Bericht zur Kenntnis:

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind (FHH).

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	24.900.100
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	27.966.600
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-3.066.500

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 3.066.500 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.088.100 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung:
Neubau VS, Ankauf LFB, Straßensanierungsprogramm, Auflassung ÖBB Eisenbahnkreuzungen

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- da es sich um notwendige nicht aufschiebbare einmalige Investive Einzelvorhaben handelt, werden diese 2025 umgesetzt.
- Rücklagenauflösung erforderlich

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2025	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	0	0
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.088.100	2.904.200
Summe	3.088.100	2.904.200
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	183.900	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.421.700 Euro

Es wurde, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 2.400.000 Euro abgeschlossen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2024	VA 2025	VA 2025
Einzahlungen:	11.701.687,09	9.686.700	9.659.800
Auszahlungen:	11.654.069,37	9.686.700	9.659.800
Saldo:	47.617,72	0	0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 3.088.100 Euro.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 0 Euro.
- Die Liquidität der Gemeinde ist gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird langfristig nicht erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.301.100 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (394.200 Euro) und die geplante Dotierung (+4.400) bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 11.300 Euro).

	1.NVA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.690.700	12.432.000	11.309.400	12.552.400	13.125.700
Summe Aufwände	12.217.100	12.397.300	11.929.300	13.112.000	13.328.600

(MVAG-Code 22)					
Nettoergebnis (SA 0)	-1.526.400	34.700	-619.000	-559.600	-202.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	3.138.100	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	71.600	83.100	79.100	105.600	92.400
Nettoergebnis (SA 00)	1.540.100	-48.400	-699.000	-665.200	-295.300

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
GLF-B	248.600
VS Neubau/Sanierung Mittelschule	12.978.400
ÖBB Eisenbahnkreuzungsauffassung	1.066.000

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Gesamtsumme: (SU361)	229.300	1.713.500	987.300	1.965.800	2.313.800

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2025 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorzunehmen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Der Munderfinger Leitbetrieb KTM AG und damit verbundenen Unternehmen haben per Ende Nov. 2024 ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung angemeldet. Die Gemeinde hatte bereits im November 2024 große finanzielle Einbußen in der Kommunalsteuer. Ca. 85 % der gesamten Kommunalsteuer der Gemeinde Munderfing waren in diesem Sanierungsverfahren betroffen. Weitere Entwicklungen sind derzeit nicht absehbar.

Das LFB der FF Munderfing ist 30 Jahre alt und der Neukauf ist im Jahr 2024 geplant worden und hat sich auf das Jahr 2025 verschoben. Für das Projekt sind ca. 187.400 EUR Eigenmittel notwendig. Der Restbetrag in Höhe von 248.600 wäre mittels Darlehensaufnahme zu finanzieren. Das Projekt wurde im MEFP mit Gesamtkosten in Höhe von 436.000 dargestellt.

Der Neubau der VS Munderfing und Sanierung der bestehenden Mittelschule wurde im Jahr 2025 begonnen. Für die Umsetzung der 1. Bauphase Neubau Volksschule wurden 2025 Kosten in Höhe von 9.989.400 EUR budgetiert. Der Neubau mit Sanierung Mittelschule (geplant 2026) wird sich auf ca. 22.000.000 EUR belaufen. Für Neubau und Sanierung müssen Darlehen aufgenommen werden. Ebenso sind Zwischenfinanzierungsdarlehen für die ausständigen Landesmittel erforderlich – diese verursachen einen zusätzlichen Zinsaufwand in Höhe von ca. 761.000,00 EUR.

Eine dringend erforderliche Sanierung des Föhrenweges wurde 2025 mit Planungskosten in Höhe von 20.000,00 EUR budgetiert. Die Gesamtkosten wurden mit ca. 800.000,00 EUR geschätzt und konnten in den MEFP nicht mehr aufgenommen werden.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant. Ab dem Jahr 2026 konnten keine erforderlichen Mittel mehr budgetiert werden.

Die uns auferlegte Auflassung von ÖBB Eisenbahnkreuzungen in Höhe von 1.066.000 EUR wird das Gemeindebudget mit ca. 336.800 EUR belasten. Diese Eigenmittel können nicht mehr aus dem operativen Haushalt finanziert werden und können nur durch eine Darlehensaufnahme dargestellt werden. Für die Liquidität der Gemeinde ist es unbedingt erforderlich, dass die Landes- und BZ-Mittel ehest möglich ausbezahlt werden, da eine Zwischenfinanzierung nicht mehr möglich ist. Eine Zwischenfinanzierung der Landesmittel ist erforderlich und verursacht eine zusätzliche Zinsbelastung in Höhe von ca. 19.000,00 EUR.

Um die Munderfinger Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser versorgen zu können, ist laut Analyse ein weiterer Brunnenstandort zu errichten. Für die Planung wurden 2025 ein Betrag in Höhe von 20.000,00 budgetiert, der aus der Anschlussgebühr finanziert wird. Die genauen Kosten für den Brunnenstandort wurden noch nicht erhoben, werden aber über eine Millionen Euro betragen.

Aufgrund der massiven Bautätigkeit im Bereich Wasser und Kanal in den letzten Jahren sind keine Rücklagen mehr vorhanden. Eine Anhebung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren war erforderlich.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Teuerungswelle und wirtschaftlichen Entwicklung der Region sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind derzeit keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

-

Der Bürgermeister
Martin Voggenberger

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025-2029 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2025-2029 werden wie vorliegend beschlossen.

6. Schulbauprojekt; Auftrag für Darlehensvergabe

Vorlage: AV/232/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatssitzung am 30.06.2025, wo der Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Mattigtal beschlossen wurde. Vom Land OÖ wurde mit Schreiben vom 21.07.2025 mitgeteilt, dass die Darlehensurkunde in der beschlossenen Form nicht genehmigt wird. Das Darlehen muss in Finanzierungsdarlehen und Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgeteilt werden.

Die Darlehensurkunde wurde daher entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ neu erstellt und liegt nun für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat neu vor:

Der Vorsitzende bringt die beiden Darlehensurkunden vollinhaltlich zur Kenntnis:



RAIFFEISENBANK
MATTIGTAL eGen



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT44 3430 3000 2760 0766

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Mattigtal eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 8.205.600,- für Schulzentrum Munderfing Neubau Volksschule/Sanierung Mittelschule - Finanzierung 2

Sollzinssatz 2,419 % p.a., Verrechnung im nachhinein, ab 30.09.2025 halbjährlich; vierteljährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,29 %-Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode bis 31.12.2031.

Verzugszinssatz 4,8 % p.a.

Abschlussstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung am 31.12.2031.

Bis zum 31.12.2031 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.

Die Ausnützung der Kreditvaluta erfolgt in Tranche von jeweils mindestens EUR 500.000,-. Die gänzliche Darlehensinanspruchnahme hat entsprechend der Bauphase bis zum 31.12.2028 zu erfolgen.

Die Kreditrückführung erfolgt durch Förder- bzw. Bedarfszuweisungsmittel seitens des Landes und Bundes im Zeitraum von 2026 – 2031 lt. Schreiben der OÖ Landesregierung vom 07.04.2025. Nach Eingang der jeweiligen Zuschüsse wird der Kreditrahmen in Höhe des eingegangenen Betrages reduziert.

Vorzeitige Rückzahlungen sind während der Kreditlaufzeit jederzeit pönalfrei möglich.

Abweichend von Punkt B Sonstige Darlehensbedingungen - Zu Verzinsung wird vereinbart:

Keine Verrechnung eines einmaligen Bereitstellungsentgelts.

Keine Verrechnung von Kontoführungsspesen und sonstigen mit dem Darlehen zusammenhängende Kosten und Entgelte.

Abweichend zu Punkt B Sonstige Darlehensbedingungen - Weitere Bestimmungen Punkt 5.:

Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt des Darlehensvertrages. Es werden zwei Originale ausgestellt, damit sowohl der Darlehensgeber, wie auch Darlehensnehmer jeweils einen Vertrag erhalten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.



Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstaufgabe zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der aushaftenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen der Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister nachstehender Emittenten zu:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (FN 247579 m, Europaplatz 1a, A - 4020 Linz).

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Schalchen, 23.09.2025

Raiffeisenbank Mattigtal
e. Gen.


Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Raiffeisenbank Mattigtal den Zuschlag für das Finanzierungsdarlehen und das Zwischenfinanzierungsdarlehen zu erteilen und die Darlehensurkunden wie vorliegend vollinhaltlich neu zu beschließen und den Beschluss vom 30.06.2025 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Raiffeisenbank Mattigtal wird der Zuschlag für das Finanzierungsdarlehen und das Zwischenfinanzierungsdarlehen erteilt und die beiden Darlehensurkunden wie vorliegend vollinhaltlich neu beschlossen. Der Beschluss vom 30.06.2025, TOP 10, betreffend dem Darlehen wird aufgehoben.

7. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Munderfing

Vorlage: AV/230/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Seit 04.09.1988 war unser Ortspfarrer Dr. Josef Pollhammer als Pfarrer in der Gemeinde Munderfing tätig. Mit September 2025 geht er nun nach 37 Jahren in Pension. Pfarrer Dr. Pollhammer übte seinen Dienst in der Pfarre Munderfing mit großer Umsicht und viel Engagement aus.

Gemäß § 16 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass Dr. Josef Pollhammer als Geschenk für die Ehrenbürgerschaft eine Spende in Höhe von 1.000 Euro an eine Organisation seiner Wahl bekommt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Zustimmung, dass Dr. Josef Pollhammer zum Ehrenbürger der Gemeinde Munderfing ernannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Dr. Josef Pollhammer wird zum Ehrenbürger der Gemeinde Munderfing ernannt. Als Geschenk erhält er eine Spende in Höhe von 1.000 Euro für ein Projekt seiner Wahl.

8. Kanalwartung mittels Kamerabefahrung; Zone 3

Vorlage: AV/249/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

In den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden wurden regelmäßige Kanalkontrollen mit Kanalkamerabefahrungen und darauf aufbauenden Berichten für die Behörden in 10-jährigen Abständen verlangt. Um ein Kostensplitting zu erreichen, wurde seitens der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, das gesamte Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen, wobei eine zeitlich gestaffelte Überprüfung der Zonen vorzusehen ist. Vom Planungsbüro Oberlechner wurde für die Gemeinde Munderfing ein 5-Zonen Plan erstellt.

Zone 3 (Haidberg, Bradirn) ist laut dem Plan 2025 mit der Befahrung fällig.

Vom Büro Oberlechner wurden für die Kamerabefahrung folgende Angebote eingeholt:

Maier-Bauer Prüftechnik GmbH	netto 16.642,87 Euro
WDL GmbH	netto 18.419,15 Euro
Laro-Tec	netto 24.304,62 Euro
Rabmer	netto 30.059,02 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeindevorstand den Auftrag an die bestbietende Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Durchführung der Kamerabefahrung von Zone 3 wird an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH mit einer Auftragssumme von netto 16.642,87 Euro erteilt.

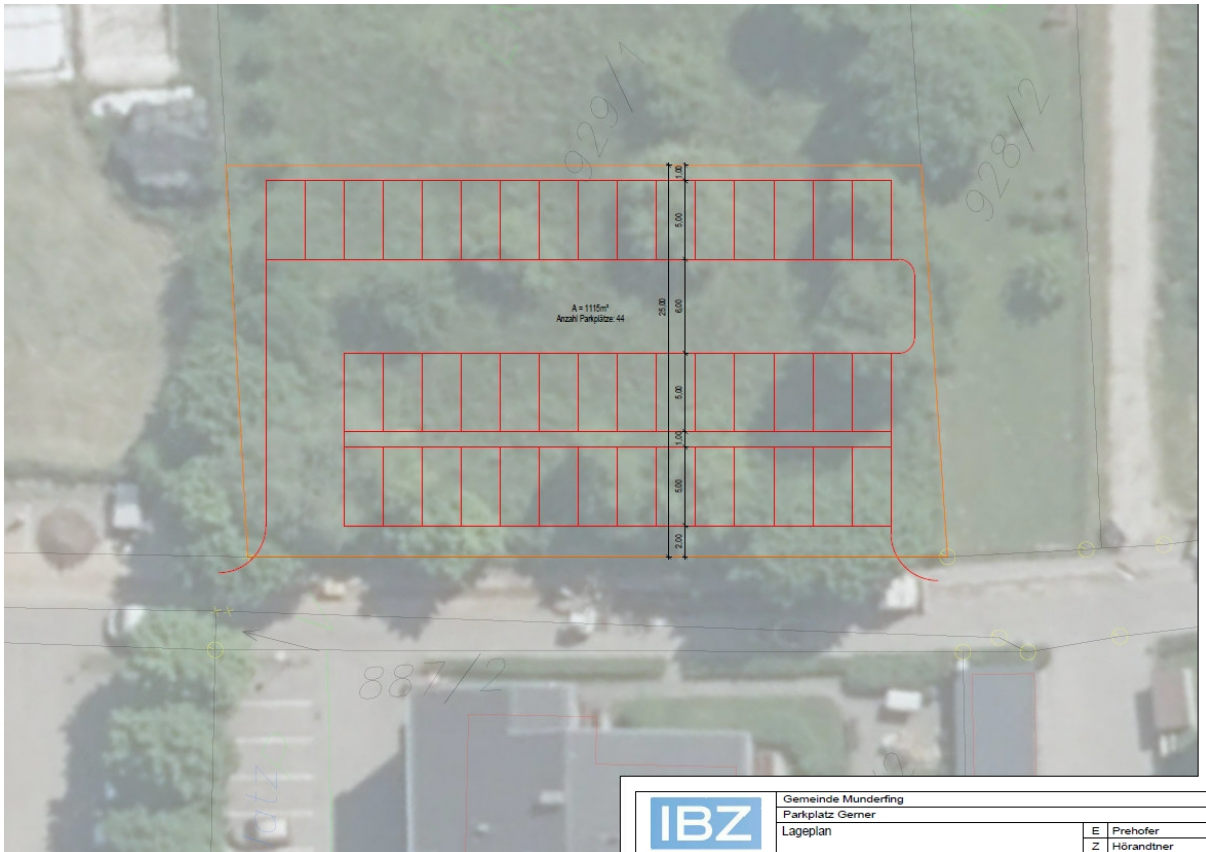
9. Vereinbarung für die Errichtung eines Parkplatzes

Vorlage: AV/233/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass er mit der Familie Gerner bereits seit einiger Zeit in Kontakt ist betreffend einem Grundstück vom „Nandlbauer“ für die Errichtung eines Parkplatzes. Die Familie hat sich bereit erklärt, eine Fläche von ca. 1.115 m² für die Errichtung eines Schotterparkplatzes zur Verfügung zu stellen. Ein Verkauf kommt für die Familie derzeit nicht in Frage.

Vom Büro IBZ wurde eine Skizze erstellt – auf der Fläche könnten Stellplätze für ca. 44 Autos geschaffen werden.



Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat einen Entwurf für die Vereinbarung zur Kenntnis:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

der **Gemeinde Munderfing**, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing
vertreten durch den Bürgermeister Martin Voggenberger, (im Folgendem kurz als Gemeinde
bezeichnet)

einerseits und

1.) Christina Wolf, geb. 02.10.1973

Schlossweg 20, 5223 Pfaffstätt

2.) Andrea Knecht, geb. 28.05.1967

Weidenweg 7, 5415 Hertenstein AG, Schweiz

3.) Dr. Franz Gerner, geb. 30.07.1968

Mac Arthur Blvd. 6411, 20816 Bethesda Maryland, USA
(im Folgendem kurz als Eigentümer bezeichnet)

andererseits wie folgt:

I.

Christina Wolf, Andrea Knecht und Dr. Franz Gerner sind je zu 1/3-Anteil grundbücherliche
Eigentümer des Grundstückes Nr. 929/1, KG 40119 Munderfing.

Die Eigentümer stellen eine Teilfläche der Parzelle 929/1 der Gemeinde Munderfing als öffentlichen Parkplatz zur Verfügung. Die genaue Teilfläche ist in einer Beilage zu dieser Vereinbarung festgehalten.

II.

Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Teilfläche der Parzelle Nr. 929/1 im Ausmaß von ca. 1.115 m² erhalten die Eigentümer eine monatliche Pacht von 400,- Euro (in Worten: vierhundert) Die erste Zahlung wird mit 01.01.2026 fällig. Zusätzlich wird von der Gemeinde Munderfing für die Dauer der Pachtlaufzeit zweimal jährlich die gesamte Wiesenfläche geschlegelt.

III.

Vereinbart ist die Errichtung eines Schotterparkplatzes auf der in der Beilage orange eingezeichneten Fläche. Sämtliche mit der Errichtung und Erhaltung dieses Schotterparkplatzes verbundenen Kosten und Gebühren sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Die auf dem Grundstück situierten Bäume, welche für die Errichtung des Parkplatzes Hindernisse darstellen und entfernt werden müssen, werden in Absprache mit den Eigentümern von der Gemeinde entfernt.

Die Gemeinde verpflichtet sich einen mindestens 1,6 m hohen Zaun als Abgrenzung zum restlichen Grundstück zu errichten.

IV.

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, das ist vom 01.01.2026 bis 31.12.2030. Weiters wird vereinbart, dass sich nach Ablauf von 5 Jahren das gegenständliche Pachtverhältnis jeweils um 1 Jahr automatisch weiter verlängert, sofern dieses nicht von einer der Parteien mindestens 6 Monate vorher aufgekündigt wird.

V.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Grundstück bei Beendigung des Vertragsverhältnisses von allen Fahrnissen geräumt als Wiese zurückzugeben, außer die Eigentümer stimmen zu, dass der geschotterte Bereich bleiben kann.

VI.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mattighofen vereinbart. Diese Vereinbarung geht vollinhaltlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Munderfing, am

Gemeinde Munderfing:

Eigentümer:

.....
Bürgermeister

.....
(Christina Wolf)

.....
(Andrea Knecht)

.....
(Dr. Franz Gerner,)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der vorliegenden Vereinbarung für die Errichtung eines Parkplatzes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Vereinbarung für die Errichtung eines Parkplatzes wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

10. Übereinkommen mit der ÖBB und dem Land OÖ betreffend Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bereich des Radweges an der B147

Vorlage: AV/224/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bereich der Landesstraße B 147 auch die Erneuerung der Sicherung des Radweges erfolgte.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass Rad- und Gehwege entlang von Bundesstraßen in der Erhaltungspflicht der Gemeinden liegen und somit die Gemeinde bei den Kosten anteilig mitzahlen muss.

Diese Kosten für die Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen in Bahnkilometer 11,557 der ÖBB-Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau) werden zwischen Land OÖ, Gemeinde und ÖBB Infra wie folgt aufgeteilt:

Anteil Land OÖ (36,11 %)	€ 61.377,80
Anteil Gemeinde OÖ (13,89 %)	€ 23.606,85
Anteil ÖBB Infra (50 %)	€ 84.984,65

Der Vorsitzende bringt dazu das Übereinkommen mit der ÖBB und dem Land OÖ vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat das Übereinkommen wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Das Übereinkommen betreffend Sicherung des Radweges im Bereich der Eisenbahnkreuzung mit der B147 wird wie vorliegend beschlossen.

11. Wienzl Ludwig; Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages und einer Infrastrukturkostenvereinbarung

Vorlage: AV/228/2025

Da noch Gespräche mit dem potenziellen Käufer offen sind, setzt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt ab.

12. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 - Wienzl

Vorlage: AV/247/2025

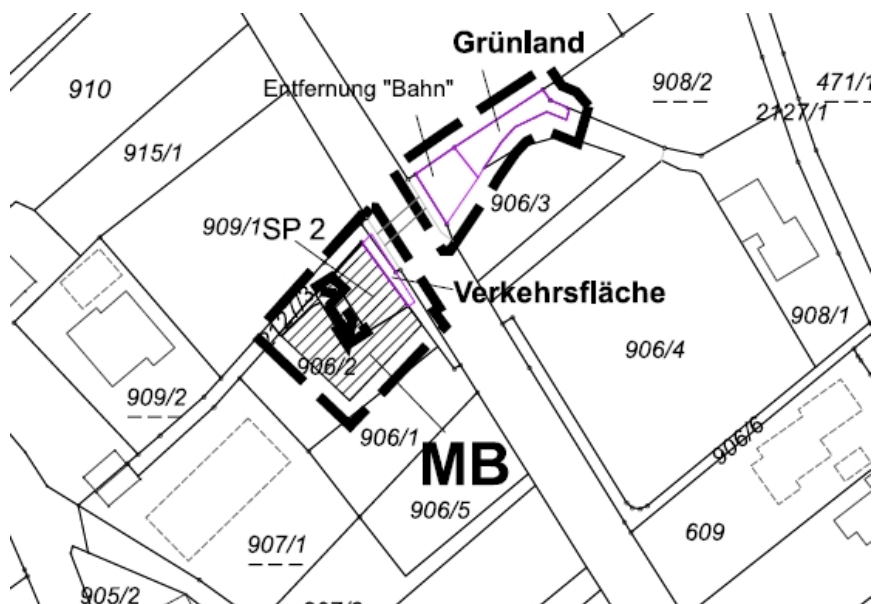
Da noch Gespräche mit dem potenziellen Käufer offen sind, setzt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt ab.

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.51, Restaurant Hotel Weiß GmbH; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/242/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Ein Teil der Parzelle 906/2, KG Munderfing, soll von derzeit „Verkehrsfläche – Parkplatz“ und ein anderer Teil dieser Parzelle von „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ in eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) umgewidmet werden (darüber wird eine „Schutz- oder Pufferzone SP 2 – Es ist nur die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden möglich“ gelegt). Über einem anderen Teil dieser Parzelle wird die Schutz- und Pufferzone SP 10 (Hochspannungsfreileitung 30 kV) durch eine Schutz- und Pufferzone SP2 ersetzt. Außerdem soll ein Teil der Parzelle 2127/3, KG Munderfing, von eingeschränktem gemischtem Baugebiet (mit SP 10) in „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ umgewidmet werden (Planbereinigung).

Schließlich soll eine Teilfläche der Parzelle 906/3, KG Munderfing, von „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ in landwirtschaftliches Grünland rückgewidmet werden (Teil B der Umwidmung, ebenfalls eine Planbereinigung – ehemaliger Bahnübergang; wie auch die Entfernung einer Teilfläche der Ersichtlichmachung Bahn auf dieser Parzelle).

Die Umwidmung soll eine Anlage zur Nutzung von erneuerbarer Energie ermöglichen.

Der Bericht des Ortsplaners wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.51 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

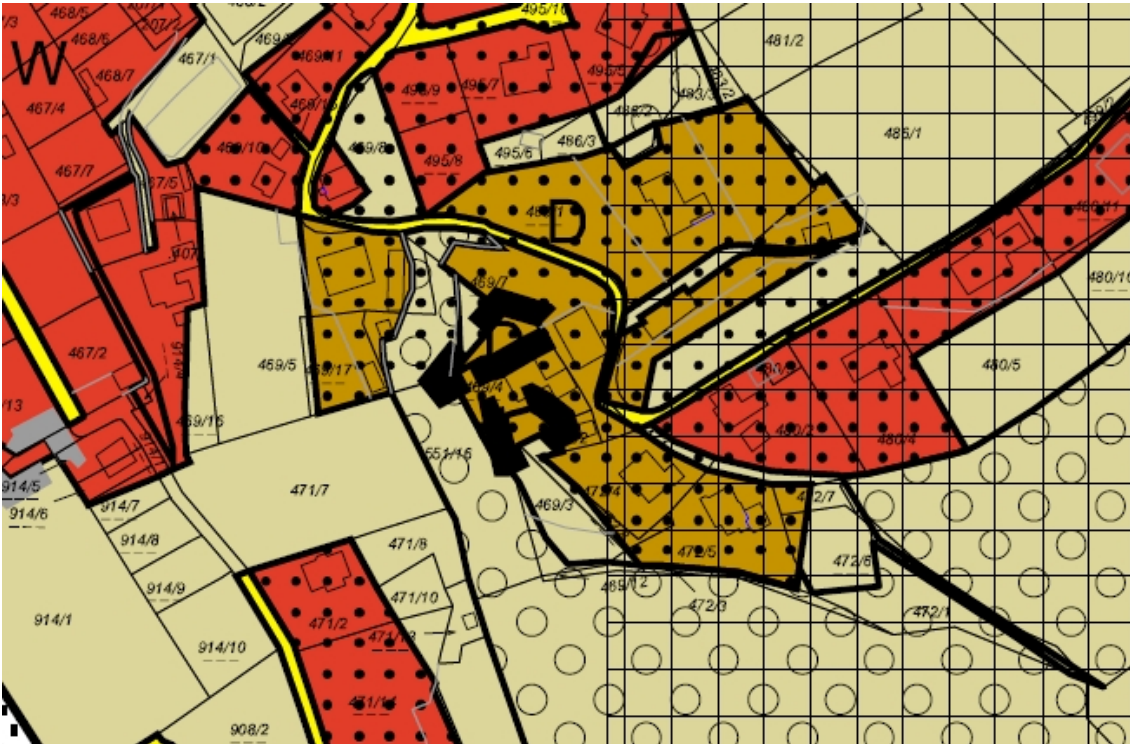
Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.51 wird die Zustimmung erteilt.

14. Dringlichkeitsantrag - Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49

Vorlage: AV/254/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Herr und Frau Florian Kaufmann und Julia Ebner beabsichtigen Teile des Grundstückes 469/4, KG. Munderfing, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen.

Im Jahr 2011 wurde von der Gemeinde Munderfing die gesamte Parzelle 469/4 im Ausmaß von 1.208 m² als Bauplatz bewilligt. Allerdings sind bis heute Teile dieser Parzelle noch als Grünland gewidmet. Im Vertrauen auf diese Bauplatzbewilligung hat der Grundeigentümer das alte Gebäude abgerissen und nun ein Gebäude eingereicht, das allerdings teilweise im Bereich der Grünlandwidmung stehen würde. Die Umwidmung erfolgt, um diese Differenz zu bereinigen.

Der Bericht des Ortsplaners und die Stellungnahmen vom Land OÖ werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Seitens des Landes OÖ wird bei Flächenwidmungen eine Dokumentation der Baulandentwicklung seit dem Jahr 2020 gefordert und es ist dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich.

Der Vorsitzende bringt zu der angeführten Flächenwidmung die Baulandentwicklung zur Kenntnis:

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020							
	Rechtswirksam seit	Änd. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m²)	davon bebaut (m²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	2.100	BBPL 5 Neuhöllersberg
	10.07.2025	48	Wienerroither		293		
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
	11.05.2024	40	Unterweißau (Christ)	vorhanden	918	918	1 neuer Bauplatz
	28.01.2025	43	Munderfing (Schulzentrum)		1.255	1.255	Erweiterung Schule VS und MS
Summe					37.916	4.273	88,7% Reserven
Dorfgebiet D	13.08.2025	46	Valentinhaf (Kletzl)		150	0	
	04.07.2023	38	Valentinhaf (Schindecker)		315	0	
	Summe				465	0	100,0% Reserven
Gemischtes Baugebiet M							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet MB	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
	03.07.2025	45	Hackelsberger III		1.270	0	
	Summe				4.313	0	100,0% Reserven
Kerngebiet K							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Betriebsbaugebiet B							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Industriegebiet I							
	Summe				0	0	#DIV/0!

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Verpflichtungserklärung von Florian Kaufmann betreffend der niederwaldartigen Bewirtschaftung wird zur Kenntnis genommen und die Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49 wird wie vorliegend beschlossen.

15. Allfälliges

- a) GR Ursula Timson berichtet über den neu gegründeten Verein „Zeitbank“ und würde sich über neue Mitglieder aus dem Gemeinderat sehr freuen.
- b) GV Daniela Plainer berichtet, dass Reinhard Paischer bei dem Waldweg vom Föhrenweg zum Birkenweg ein Schild aufgestellt hat, dass das Betreten verboten ist. Sie findet es schade, dass diese kleinen Wege nach und nach verschwinden und ist der Meinung, dass man sich damit nicht abfinden sollte. Sie regt an, dass Bürgermeister Martin Voggenberger das Gespräch mit dem Eigentümer suchen soll.
- c) GV Stefan Schinagl weist darauf hin, dass seitens der BH aktuell das Forstgesetz sehr strikt gehandhabt wird und gegen illegale Ablagerungen von Grün- und Strauchschnitt im Wald streng vorgegangen wird. Er weist darauf hin, dass die Entsorgung über das ASZ erfolgen muss.
- d) GR Ursula Timson fragt an, wann der Wohnungsausschuss sich mit dem Thema Vergabe der ISG Wohnungen beschäftigt. AL Rebekka Krieger informiert, dass sie bereits mit dem Obmann dazu in Kontakt ist und es demnächst mehr Infos gibt.
- e) GV Friedrich Nobis ersucht um eine Sitzung des Raumordnungsausschusses.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat